



Energiestadt

Region Obertoggenburg
Energie im Einklang

Reglement Energiefonds Region Obertoggenburg Energie im Einklang

Regionale Potenziale nutzen – CO₂ Ausstoss senken

Energiekommission Region Obertoggenburg

Version Januar 2026

Reglement Energiefonds Region Obertoggenburg

Die Gemeinderäte von Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann erlassen als Region Obertoggenburg, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) ein Reglement zum Energiefonds der Region Obertoggenburg:

1. GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

| | |
|------------------------|---|
| Zweck | <p>Art. 1</p> <p>Die Region Obertoggenburg verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit dem Engagement der Region Obertoggenburg sollen die Effizienz und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.</p> <p>Dieses Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none">a) fördert die klimaverträgliche, effiziente, wirtschaftliche, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;b) fördert die Steigerung der Energieeffizienz undc) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten der Region Obertoggenburg im Bereich Energie. <p>Die Finanzierung der Aktivitäten im Bereich Energie erfolgt über einen Energiefonds.</p> |
| Spezialfinanzierung | <p>Art. 2</p> <p>Finanzierung und Förderung erfolgen über den regionalen Energiefonds Obertoggenburg. Er ist eine Spezialfinanzierung innerhalb der drei Gemeindehaushalte Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann.</p> |
| Finanzierung | <p>Art. 3</p> <p>Der Energiefonds Obertoggenburg wird geäuft mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einer jährlichen Einlage pro EinwohnerIn;b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter;c) allfälligen Einnahmen aus Durchleungsentschädigungen oder Abgaben durch die Energieversorger. |
| Zuständigkeit | <p>Art. 4</p> <p>Die Energiekommission Obertoggenburg:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bezeichnet die regionale Fondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest;b) erlässt eine Vollzugshilfe für die Energieförderung und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 10 dieses Reglements. |
| Energieberatungsstelle | <p>Art. 5</p> <p>Die Region Obertoggenburg betreibt eine Energieberatungsstelle, welche mittels Leistungsvereinbarung an energietal toggenburg übertragen wird.</p> <p>Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erstberatung über Massnahmen und Förderinstrumente;b) Abwicklung von Aktionen innerhalb des Förderprogramms;c) Beratung der Bevölkerung der Region Obertoggenburg zu allgemeinen Energiefragen im Alltag. |

Diese Grundleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt ausserhalb des Energiefonds und ist in einer Vereinbarung festgehalten.

Prüfung der
Fördergesuche

Art. 6

Analog zur kantonalen Förderung werden Fördergesuche durch die Energieagentur St. Gallen GmbH geprüft und abgewickelt. Die Energieagentur St.Gallen GmbH informiert die Fondsverwaltung über den Stand des Fonds und stellt ihr die Zahlungsanweisungen zu.

2. FÖRDERUNG

Grundsatz

Art. 7

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei mindestens eine von der Energiekommission Region Obertoggenburg festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- d) es führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- e) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des regionalen Energiekonzepts.

Elektrizität aus dem Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO₂-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biogas und Elektrizität aus Biogas gelten nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen erzeugt werden.

Rechtsanspruch

Art. 8

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Mittel aus dem Energiefonds und auf Energie-Förderbeiträge.

Förderberechtigung

Art. 9

Es sind nur private Gebäudeeigentümer förderberechtigt, d.h. öffentliche Bauherrschaften sind von der regionalen Energieförderung ausgeschlossen.

Fördertatbestände und
Förderbeiträge

Art. 10

Die Energiekommission legt die Fördertatbestände und die Höhe der Förderbeiträge fest. Die Fördertatbestände setzen die Grundsätze von Art. 7 dieses Reglements und des kommunalen Energiekonzepts um. Mitnahmeeffekte sollen verhindert werden. Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 7 dieses Reglements und des kommunalen Energiekonzepts. Die Energiekommission legt Kombinationen von Förderungsmassnahmen mit kantonalen Förderbeiträgen fest.

| | |
|-----------------------------|--|
| Sachliche Voraussetzungen | <p>Art. 11 Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none">es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus und widerspricht dem kommunalen Energiekonzept nicht;es wird auf dem Gebiet der Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau oder Wildhaus-Alt St. Johann ausgeführt;Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen. |
| Finanzielle Voraussetzungen | <p>Art. 12 Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der Energieagentur St.Gallen GmbH und ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel.</p> |
| Form der Beiträge | <p>Art. 13 Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.</p> |
| Begrenzung der Beiträge | <p>Art. 14 Die Energiekommission Region Obertoggenburg kann Förderungen zeitlich und örtlich beschränken sowie Maximalbeiträge festlegen, die für eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel sorgen.</p> |
| Aktionen | <p>Art. 15 Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energiefonds finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt der Energiekommission Obertoggenburg. Die Abwicklung von Aktionen wird von der Geschäftsstelle des Vereins energietal toggenburg durchgeführt.</p> |
| Besondere Vorhaben | <p>Art. 16 Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7, Art. 10 und Art. 11 des Reglements Energiefonds Region Obertoggenburg entsprechen.</p> |
| Abzug von Drittleistungen | <p>Art. 17 Unterstützen Bund, Kanton oder Organisationen ein Vorhaben, wird dies ungeachtet der Geltendmachung beim Beitrag aus dem Energiefonds berücksichtigt.</p> |
| Verfügung von Beiträgen | <p>Art. 18 Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.</p> |
| Verwirkung von Beiträgen | <p>Art. 19 Wird das zu fördernde Vorhaben nicht innert zwei Jahren seit der Zusicherung abgeschlossen, verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf der verfügten Zusicherung um ein Jahr verlängert werden.</p> |

Auskunft

Art. 20

Die Fondsverwaltung kann Mieterinnen und Mietern sowie Steuerbehörden auf schriftliches Gesuch hin Auskunft darüber erteilen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert oder ausbezahlt worden sind.

3. Vollzug

Energieagentur
St. Gallen GmbH

Art. 21

Die Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann übertragen der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des regionalen Förderprogramms.

4. VORHABEN DER GEMEINDE

Energiekonzept

Art. 22

Die Gemeinderäte legen im regionalen Energiekonzept fest, mit welchen Massnahmen und Vorhaben sie die Absenkpfade ihres energiepolitischen Programms erreichen.

Finanzierung

Art. 23

Die Erarbeitung und die Überarbeitungen des Energiekonzepts sowie die Fondsverwaltung werden aus dem Energiefonds finanziert.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement untersteht in den Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann dem fakultativen Referendum, wird mit Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig und ab 1. März 2026 angewendet.

Aufhebung

Art. 25

Dieses Reglement ersetzt die Richtlinien Energiefonds Region Obertoggenburg vom Dezember 2017, in Anwendung seit 2. April 2018.

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am: 27. November 2025

Der Gemeindepräsident

Jon Fadri Huder

Die Ratsschreiberin

Adelina Wetli



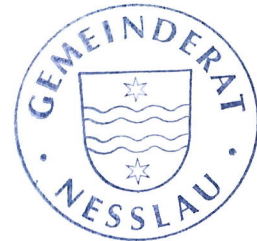
Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am: 25. November 2025

Der Gemeindepräsident

Kilian Looser

Die Ratsschreiberin

Doris Gmür-Hinterberger



Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 13. November 2025

Der Gemeindepräsident

Thomas Diezig

Die Ratsschreiberin

Edith Meyer



In den Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar 2026 bis 17. Februar 2026.